

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)

1. Allgemeines

1.1 Verwender

Verwender dieser AGB ist die Firma SDNA Technology GmbH, Geschäftsführer Herr Donald J.H. van der Laan und Herr Tobias Vogel, Talstrasse 1, 69189 Schriesheim, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE293599115, Handelsregister Amtsgericht Mannheim HRB 718578, Telefon 06203/95698-77, Telefax 06203/95698-78, E-Mail: info@selectadna.de (im Folgenden: SDNA).

1.2 Geltung der AGB

1.2.1 Diese AGB gelten ausschließlich, soweit auch der Kunde unternehmerisch handelt. Verträge mit solchen unternehmerisch handelnden Kunden entstehen, werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung geführt, soweit keine individuellen Vertragsabreden getroffen sind. Individuelle Vertragsabreden gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.2.2 Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen handelt gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch unternehmerisch, wer als natürliche Person, juristische Person (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) oder rechtsfähige Personengesellschaft (z.B. Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft) bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit tätig wird.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1 Angebot

Die Einstellung der Ware im Onlineshop von SDNA stellt kein Angebot im Sinne von § 145 Bürgerliches Gesetzbuch an jedermann dar. Die Wareneinstellung ist lediglich als eine an den Kunden gerichtete Einladung von SDNA zu verstehen, ein Kaufangebot an SDNA zu richten. Der Kunde gibt ein Kaufangebot gegenüber SDNA ab, indem er die angezeigte Ware bei SDNA bestellt. Damit erklärt der Kunde verbindlich, die jeweilige Ware erwerben zu wollen.

An dieses Kaufangebot ist der Kunde gebunden, sobald es in den Empfangsbereich von SDNA gelangt ist, in der Regel durch Passieren der elektronischen Schnittstelle des die Bestellung entgegennehmenden Servers.

Eine nachträgliche Stornierung der Bestellung hebt das Angebot nicht auf, soweit der Kunde nicht darlegen kann, dass es sich um einen erklärungsheblichen Irrtum handelt. Das Widerrufsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.

2.2 Annahme

Der Kunde ist an sein Kaufangebot 7 Tage gebunden. Der Zugang der Bestellung wird von SDNA unverzüglich auf elektronischem Wege, regelmäßig per E-Mail bestätigt. Die Zugangsbestätigung selbst stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, soweit dies von SDNA nicht ausdrücklich anders erklärt wird.

SDNA kann das Angebot des Kunden innerhalb von 7 Tagen nach Eingang annehmen. Die Annahme kann sowohl per E-Mail oder Briefpost erfolgen - wobei die Annahme zusammen

mit der Zugangsbestätigung per E-Mail oder aber separat erklärt werden kann - als auch durch Auslieferung der Ware an den Kunden.

2.3 Vertragsvorbehalt

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass SDNA – soweit die Ware nicht lagervorrätig ist – durch den jeweiligen Zulieferer rechtzeitig und korrekt nach Art und Menge beliefert wird. Dieser Vorbehalt gilt nur dann, wenn SDNA das etwaige Ausbleiben der Lieferung nicht zu vertreten hat, insbesondere rechtzeitig ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft zur Erfüllung der Vertragspflichten abgeschlossen hat. Ist die Ware nicht verfügbar, wird der Kunde von SDNA über diesen Umstand unverzüglich informiert. Hat der Kunde den Kaufpreis und Nebenkosten (z.B. Versandkosten) bereits gezahlt, werden diese von SDNA unverzüglich zurückerstattet oder können, jedoch nur soweit der Kunde dies ausdrücklich wünscht, mit einer anderen Bestellung verrechnet werden.

3. Kaufpreis

3.1 Preis, Nebenkosten und Skonto

3.1.1 Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie einer Verpackungs- und Versandkostenpauschale, deren Betrag bei jeder Produktdarstellung gesondert mittels konkreter Kostenangabe oder (im Internet) mittels Link auf eine allgemeine Versandkostenübersicht ausgezeichnet ist.

3.1.2 Ist die Lieferung an den Kunden aus Gründen nicht möglich, die SDNA nicht zu vertreten hat (z.B. Abwesenheit trotz vorheriger Terminabsprache; fehlende Möglichkeit der Lieferbarkeit wegen zu großer Abmessungen der Ware trotz deutlicher und verständlicher Angabe der Abmessung in der Artikelbeschreibung), so trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für den erfolglosen Versuch einer Anlieferung.

3.1.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.2 Fälligkeit des Kaufpreises / Verzug

Bei Zahlungsweise „Vorkasse“ ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Kaufpreis sofort fällig, nachdem SDNA das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages angenommen hat (vgl. Ziff. 2.1). Erfolgt die Annahme durch Auslieferung der Ware, tritt die Fälligkeit mit Erhalt der Ware und einer ordentlichen Rechnung ein.

3.3 Zahlungsweise

Zur Bezahlung bietet SDNA die Möglichkeit der Zahlung per Vorkasse, Rechnung oder PayPal. Im Einzelfall bestehende weitere Zahlungsweisen teilt SDNA auf Anfrage mit.

3.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

3.4.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder/und von SDNA anerkannt sind. Ein Gegenanspruch ist entscheidungsreif, wenn die Forderung gerichtlich geltend gemacht worden ist und von dem mit der Sache befassten Gericht als voll bewiesen angesehen wird.

- 3.4.2 Der Kunde ist zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen ist das Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Auslieferung der Sache an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen auf den Kunden über; als Erfüllungsort gilt der Niederlassungsort von SDNA. Die Gefahr geht auch dann auf den Käufer über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet.

5. Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Sendung ab dem niederländischen Zentrallager von SDNA an die vom Kunden mitgeteilte Lieferadresse. Die Lieferadresse kann von der Rechnungsadresse abweichen. Wird keine Lieferadresse angegeben, wird an die Rechnungsadresse geliefert. Auf den Selbstbelieferungsvorbehalt (vgl. 2.2) macht SDNA aufmerksam.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 SDNA behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag schuldrechtlich wie dinglich vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, das einen Rücktritt rechtfertigen würde, insbesondere bei einem entsprechenden Zahlungsverzug, ist SDNA berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch SDNA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. SDNA ist nach Rücknahme der Kaufsache zu eigener Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 6.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde SDNA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit SDNA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, SDNA die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall SDNA.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt SDNA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung SDNA ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis SDNA, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SDNA verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann SDNA verlangen, dass der Kunde SDNA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 6.5 SDNA verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der SDNA zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SDNA.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistung erfasst nicht Schäden an der Ware, welche durch eine unsachgemäße Verwendung oder infolge normalen Verschleißes durch den Kunden entstanden sind.
- 7.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Neuware richten sich nach dem Gesetz. Bei gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.3 SDNA gewährt dem Kunden keine eigene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 Bürgerliches Gesetzbuch auf die angebotenen Waren. Der Kunde kann der Produktdokumentation entnehmen, ob eine Herstellergarantie besteht, die neben die Gewährleistung von SDNA tritt. Garantieansprüche aus einer Herstellergarantie begründen ein eigenes Rechtsverhältnis zu dem Hersteller und sind direkt diesem gegenüber geltend zu machen.

8. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der anderen AGB-Regelungen nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von SDNA zuständig ist.

SDNA ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers, der Unternehmer ist, zu klagen. Das Recht, das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Stand der AGB: 1.4.2014